

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 367 - 368

Literaturnotizen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

meinen Interesse zuwiderlaufend schon durch die allerhöchste Verordnung vom 15. März 1808 Ziffer 4 Abs. 2 — Reggöbl. S. 677 — untersagt wurde, jedenfalls aber mit dem Erscheinen des Forstgesetzes aufhören sollte und, wenn sie trotz dieser Verbote fortbauerte als gegen Prohibitivgesetze verstößend ein Rechte erzeugendes Herkommen zu bilden nicht vermochte. — Urtheil vom 7. August 1883.

(Fortsetzung folgt.)

Literaturnotizen.

Von der Konkursordnung für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz von Dr. Otto Freiherrn v. Rödlerndorff bringt „die Gesetzgebung für das deutsche Reich mit Erläuterung“ eine 2. Auflage, welche auch im Separatabdrucke (Balm u. Enke in Erlangen) erscheint. Mit dieser Auflage ist auch eine Erläuterung des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 verbunden. Der erste Band enthaltend das Konkurs-Recht, nunmehr 691 Seiten stark, ist bereits ausgegeben.

Hat schon die erste Auflage dieses Commentars allgemeine Anerkennung und die weiteste Verbreitung gefunden, so wird dieses für die zweite, vermehrte und vielfach umgearbeitete Auflage um so mehr der Fall sein, als zwischen beiden Auflagen schon eine mehrjährige Gerichtspraxis in Mitte liegt, die neben der neuern Literatur in Betracht gezogen werden konnte, und die Uebersarbeitung an sich schon die Gediegenheit des Werkes erhöht.

In eben diesem Sammelwerke und gleichfalls im Separatabdruck erscheint die Erläuterung des Reichsgesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884 von demselben Verfasser, dessen Arbeiten im

Gebiete des Handelsrechts bereits so allgemeine Anerkennung gefunden haben, daß die Erläuterung des vorgenannten neuen Gesetzes einer weitem empfehlenden Erwähnung wohl nicht bedürfen wird.

Im Verlage von C. S. Beck in Nördlingen erscheint die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetze und den betr. Einführungsgesetzen erläutert v. M. Stenglein Reichsanwalt in Leipzig und ist die erste Hälfte dieser Erläuterung bereits ausgegeben.

Dieselbe ist zunächst für die Bedürfnisse der Praxis bestimmt und deshalb in möglichst knapper Form gehalten, enthält jedoch vollständig Alles was Wissenschaft und Praxis für die Anwendung der bezeichneten Gesetze, von denen das Gerichtsverfassungsgesetz nur wegen des nothwendigen Zusammenhanges in Betracht kommt, bisher boten und es sind zugleich die von den ältern Werken vielfach abweichenden Anschauungen des Verfassers zur Geltung gebracht.

Es wird diese Erläuterung nach Form und Inhalt als ein hervorragendes Hilfsmittel für die Praxis anerkannt werden und sicher die weiteste Verbreitung finden. Für deren besonderen Werth bürgt schon der Name des Verfassers.